

lationen und Kürzungen hatten wir ihm bereits nachgewiesen. Dazu kommt, was hier noch mehr ins Gewicht fällt, dass er an anderen Stellen unzweifelhaft Konjekturen versucht¹.

Man wird unter diesen Umständen nicht geneigt sein, jede bessere Lesart in G ohne weiteres als die Spur einer besseren Vorlage gelten zu lassen; in jedem einzelnen Falle muss die Möglichkeit einer Konjektur Grassets erwogen werden, umsomehr, als seine Vorlage nachweislich nicht fehlerfrei war². Entscheidende Bedeutung können nur solche Stellen beanspruchen, an denen die Entstehung der besseren Lesart durch Konjektur Grassets unter allen Umständen ausgeschlossen ist.

Bei der Mehrzahl der angeführten 8 Stellen ist das aber nicht der Fall. Bei n. 1. 2. 6. 8 handelt es sich um einfache stilistische Verbesserungen, wie sie jeder lateinkundige Abschreiber machen konnte. Hier ist es also wohl möglich, dass die Fehler sich bereits in Grassets Vorlage fanden und von ihm verbessert sind. N. 5 erklärt sich dadurch, dass der Urtext vermutlich statt des ausgeschriebenen Namens nur ein T hatte, das bei nicht ganz deutlicher Schrift leicht für G verlesen werden konnte³. Die volle Namensform konnte Grasset dem vorangehenden Kapitel entnehmen (S. 10, Z. 12). N. 4 wird dadurch bedeutungslos, dass D die Unterschriften prinzipiell auslässt. Es bleiben also nur die Fälle 3 und 7.

Hier ist an Konjekturen Grassets allerdings nicht zu denken. Grasset konnte unmöglich in den Stil der Kanzlei Karls IV. so tief eingedrungen sein, dass er, wenn seine Vorlage 'nostri imperii sacri fideles' bot, dies als unkanzleimässig⁴ erkannte und dafür die korrekte Wendung 'nostri et imperii sacri fideles' einsetzte. Und im Falle 7 trägt der G-Text ein unverkennbares Merkmal seiner Herkunft aus Johannes Portas Feder. Die Form 'Decla-

1) So hat er z. B. S. 121a den bereits im Originaltext verdorbenen Hippokratessatz willkürlich, aber nicht ungeschickt emendiert; ferner ist 'germinavit' S. 123n eine auf dem biblischen Sprachgebrauch beruhende Konjektur; auch in 20l und 20r liegen willkürliche Zusätze Grassets vor. 2) Vgl. z. B. S. 8b, S. 9i, S. 55f, S. 83c, 45c, S. 120d, S. 121a, S. 123n. 3) Vgl. z. B. Arndt-Tangl, Schrifttafeln I, 23b, Z. 20. — Im Text habe ich Grassets Form 'Theodoricus' stehen lassen; konsequenter wäre es gewesen 'T(theodricus)' zu setzen. 4) Man vgl. die Inschriften und Arengen der Urkunden Karls vom Römerzuge bei Zimmermann, Acta Karoli IV. inedita (1891) n. 1. 3. 4. 6. 8. 9. 11. 12. 13. 14. 15 u. s. w.